

Satzung

vom 27.06.2025

zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW für einen Teilbereich der Ortslage Roetgen

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 409)), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Landeswassergesetz NRW, in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff.) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2013 (GV. NRW. 2013, S. 729), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl., S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234) m.W.v. 01.01.1936 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.

Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW 2013).

(3) Nach § 46 Abs. 2, Nr. 1 LWG NRW ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 59 Absatz 3 LWG NRW überprüft.

(4) Mit dieser Satzung macht die Gemeinde von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2, Nr. 1, LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke zum Zwecke der Fremdwassersanierung Gebrauch. Nach § 46 Abs. 2, Nr. 1, Var.2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Die Umsetzung der Fremdwassersanierungsmaßnahme auf Basis einer Studie zur Änderung des Entwässerungssystems im Einzugsgebiet des RÜB Roetgenbachstraße wurde am 05.12.2023 vom Rat der Gemeinde Roetgen beschlossen.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Anlage 1 enthaltenen Grundstücke, die in den dort gelisteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

Durchführung und

Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens für das

Teileinzugsgebiet 1 bis zum 31.08.2026

Teileinzugsgebiet 2 bis zum 26.02.2027

Teileinzugsgebiet 3 bis zum 31.08.2027

Teileinzugsgebiet 4 bis zum 29.02.2028

durchzuführen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Die Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4

Prüfbescheinigung

(1) Nach § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.

(2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Roetgen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, spätestens jedoch für das

Teileinzugsgebiet 1 bis zum 31.12.2026

Teileinzugsgebiet 2 bis zum 30.06.2027

Teileinzugsgebiet 3 bis zum 31.12.2027

Teileinzugsgebiet 4 bis zum 30.06.2028

vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Gemeinde Roetgen nicht anerkannt. Im Übrigen findet § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 Anwendung.

(4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung

und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw 2013 NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013, kann die Gemeinde Roetgen gemäß § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde Roetgen vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich

Teileinzugsgebiet 1

- Willemslägerweg 1b-41
- Grünepleistraße 1-34
- Neustraße 42-89
- Kalfstraße 53-98
- Bundesstraße 161-213

Teileinzugsgebiet 2

- Wilhelmstraße 1-52a
- Im Winkel 7-15 + 16-22
- Brandstraße 69-78
- Schleebachstraße 1-10
- Neustraße 1
- Grünepleistraße 47

Teileinzugsgebiet 3

- Kalfstraße 2-54a
- Kirschfinkgasse 1-40a
- Vogelsangstraße 44-59
- Grünepleistraße 19

Teileinzugsgebiet 4

- Neustraße 2-40
- Kirschfinkgasse 42
- Im Winkel 1-5 + 2-14
- Roetgenbachstraße 56-74
- Brandstraße 80-86
- Grünepleistraße 33

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 27.06.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung


Thelen